

Bezirkshauptmannschaft
6900 Bregenz
Jagdabteilung

Hubert Schatz, DI
Mobil: 0664/6255311

Zahl: Va-722-14
Bregenz, am 06.09.2024

Betreff: Wildregion 1.6 Kleinwalsertal;
GJ Mittelberg III;
Aufhebung der Schonzeiten für Rot-, Reh- und Gamswild im FWP Sibratsgfäll;
- Wildökologische - jagdwirtschaftliche Stellungnahme;
Bezug: Schreiben 23.07.2024, Zl. BHBR-I-8200-1/2022-16;

Sehr geehrte Damen und Herren,

das FWP Heuberg in der GJ Mittelberg III stellt im Bezirk Bregenz eines der herausragenden Schutzwaldprojekte mit seit Jahren hohen personellen und finanziellen Aufwendungen dar. Nachdem es sich bei diesem Gebiet um ein wildökologisch hoch attraktives Wintereinstandsgebiet handelt, wurde dieser Bereich auch im Zuge der Wildökologischen Raumplanung Kleinwalsertal (Schatz/Zeitler) in den Fokus der Überlegungen gestellt. Die bisher getroffenen jagdlichen Maßnahmen waren von sehr unterschiedlichen Erfolgen gekrönt. Nach anfänglichen sehr erfolgreichen Jahren folgten Phasen mit massiven Rückschlägen, die z.T. auch von jagdwirtschaftlichen Veränderungen außerhalb des Projektgebiets beeinflusst waren. Die Gemeinde Mittelberg ist seit vielen Jahren in Zusammenarbeit mit Jagd, Forst, WLV, Grundeigentum, Hegegemeinschaft um ein Funktionieren des Projektes bemüht. U.a. kam es hier vor wenigen Jahren zu einer neuen Jagdgebietsfestlegung, aus der schlussendlich auch die GJ Mittelberg III entstanden ist. Dieses Revier wird seither von einem eigens dafür beauftragten Projektwart betreut.

Die im Antrag dargestellte Ausgangssituation ist fachlich stimmig. Auf Grund des hohen öffentlichen Interesses am FWP Heubergs sowie der hohen Wildschadensanfälligkeit stellt die Aufhebung der Schonzeiten für Rot-, Reh und Gams neben weiteren Maßnahmen wie Schutz- und Lenkungsmaßnahmen ein probates Mittel zur Vermeidung untragbarer Wildschäden bei. Aus wildökologischer-jagdwirtschaftlicher Sicht wird jedoch das Ansinnen einer ganzjährigen Schonzeitaufhebung für Hirsche der AKL I und II nicht unterstützt. Zur Abwehr von allfälligen Schäden durch Hirsche der AKL I und II reicht im konkreten Fall die Schonzeitaufhebung im Zeitraum 01.11. bis 31.05.. Mit dem Zeitfenster vom 01.06. – 31.10., in welchem Hirsche der AKL I und II nicht in die Schonzeitaufhebung inkludiert sind, ist keine Vereitelung des Schutzzweckes der Maßnahme zu erwarten, auf

der anderen Seite wird damit den wildbiologischen und jagdwirtschaftlichen Mindestanforderungen an einem artgerechten Umgang mit dem teils großräumig agierenden Rotwild, insbesondere Hirsche I und II Rechnung getragen. Außerdem dürfen vom 16.08. bis 31.10. Hirsche der AKL I und IIb, sofern im Abschussplan erfasst, ohnehin bejagt werden. Des Weiteren ist im Zuge einer schwerpunktmäßigen Jagdausübung und damit verbundenen Beunruhigung des Gebietes von keiner hohen Einstandsattraktivität für Rotwild in diesem Gebiet auszugehen.

Beim Gams und Rehwild ist auf Grund des teilweise ausgeprägten Wanderverhaltens von Böcken, insbesondere von jüngeren Tieren auch weiterhin von höheren Abschüssen bei den männlichen Stücken im Zuge der Schwerpunktbejagung am Heuberg auszugehen. Ein Teil davon wird außerhalb der Schusszeit getätigt. Ein Umstand der wildbiologisch als auch jagdwirtschaftlich sehr zu bedauern ist, auf Grund der Vitalität der umliegenden Wildbestände aber „verkraftbar“ sein dürfte. Andererseits würde eine diesbezügliche Einschränkung mit hoher Wahrscheinlichkeit den Zweck der Maßnahme negativ beeinträchtigen und zu untragbaren Wildschäden beitragen.

Der wildökologische - jagdwirtschaftliche Amtssachverständige

DI Hubert Schatz